

Die liechtensteinische Stiftung: Ein Gestaltungsinstrument zur Asset Protection für deutsche Privatpersonen



Von Dr. Philipp Lennert (links)
LL.M., RA, CFP
Kaiser Ritter Partner
Trust Services Anstalt, Vaduz



und Dr. Gerrit Ponath (rechts)
RA, Beiten Burkhardt
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Frankfurt

In Zeiten immer lauter werdender Rufe nach der persönlichen Haftung von Topmanagern stellt sich die Frage, wie sich das private Vermögen, welches der Versorgung der Familie dient, schützen lässt. Dieses Thema gewinnt vor allem vor dem Hintergrund des deutschen Koalitionsentwurfes vom April 2009 zur gesetzlichen Mindesthaftung der Manager an Bedeutung. Danach ist vorgesehen, dass Manager mit einem Jahresgehalt persönlich für Schäden haften, ohne dass dieses Risiko durch D&O-Versicherungen abgedeckt werden kann. Unabhängig davon, ob dieser Gesetzesentwurf jemals umgesetzt werden wird, übernehmen Manager-

versicherungen schon heute regelmäßig keine Haftung für grob fahrlässige Handlungen.

Beratungsziel im Rahmen der sog. Asset Protection ist die Trennung des Vermögens von dem mit dem persönlichen Haftungsrisiko belasteten Inhaber, wobei trotzdem der wirtschaftliche Zugriff der Familie auf das Vermögen bzw. dessen Erträge in der Zukunft sichergestellt sein soll. Damit soll gerade verhindert werden, dass die Familie auf staatliche Hilfe zurückgreifen muss, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. In Frage kommt hierfür – neben dem güterrechtlichen Zugewinnausgleich unter Ehegatten und der mit gewissen Einschränkungen verbundenen Möglichkeit, Vermögen in eine ausländische Lebensversicherung einzubringen – insbesondere die Übertragung von Vermögen auf eine (Familien-)Stiftung.

Vor diesem Hintergrund bietet das liechtensteinische Stiftungsrecht, welches zum April 2009 reformiert wurde, interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Stiftungsrechtsreform wurden die Gesetzesdogmatik überarbeitet, eine effiziente Stiftungsaufsicht eingeführt und die Rechte des Stifters erheblich gestärkt. Der Stifter hat die Möglichkeit, die Aufsicht durch ein privatrechtliches Kontrollorgan vornehmen zu lassen, die Stiftung der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen oder diese selbst wahrzunehmen. Nach wie vor kann, trotz kontrovers geführter Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren, der Stifter sich ein Widerrufsrecht vorbehalten, so dass er das Stiftungsgeschäft jederzeit widerrufen kann. Die aussergewöhnlich hohe Flexibilität der liechtensteinischen Stiftung wurde durch die Reform zugunsten der Rechtssicherheit etwas reduziert. Gleichwohl ist die liechtensteinische Stiftung im europäischen Vergleich äusserst gestaltungsfreundlich.

Im Hinblick auf den erstrebten Vermögensschutz ist der Vorbehalt des Widerrufs nicht empfehlenswert, da Widerrufs- und Änderungsrechte des Stifters dem Zugriff der Gläubiger unterliegen können. Dem Gläubigerzugriff unterliegen zwar grundsätzlich auch die Berechtigung an den Erträgen der Stiftung, jedoch kann – soweit Familienzwecke betroffen sind – ein Vollstreckungsschutz auf Ebene der Stiftung durch eine entsprechende statutarische Anordnung eingerichtet werden (Art. 552 § 36 Abs. 1 PGR).

Eigene Informationsrechte gegenüber der Stiftung stehen den Gläubigern des Stifters oder Gläubigern anderer Familienangehöriger nicht zu.

Wie jede Vermögensübertragung ist die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung unter bestimmten Umständen anfechtbar. Nach deutschem Recht sind vor allem drei Anfechtungstatbestände von Bedeutung:

- Vorsatzanfechtung, bei der die Anfechtungsfrist *10 Jahre* beträgt (§ 3 Abs. 1 AnfG bzw. § 133 Abs. 1 InsO) und nach der eine Rechtshandlung anfechtbar ist, wenn der Schuldner sie mit dem *Vorsatz* vorgenommen hat, *seine Gläubiger zu benachteiligen* und dem *Dritten* (dem Empfänger der Leistung) *dieser Vorsatz bekannt war*.
- Vorsatzanfechtung bei Übertragung an eine nahestehende Person, bei der die Anfechtungsfrist *2 Jahre* beträgt (§ 3 Abs. 2 AnfG bzw. § 133 Abs. 2 InsO) und die Kenntnis der nahestehenden Person von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht (widerlegbar) vermutet wird. Eine Übertragung an eine Körperschaft bzw. Stiftung, bei der der Übertragende oder eine ihm nahestehende Person zugleich Organ ist, könnte ebenfalls als eine in diesem Sinne anfechtbare Rechtshandlung angesehen werden.
- Schenkungsanfechtung, bei der die Anfechtungsfrist *4 Jahre* beträgt (§ 4 AnfG bzw. § 134 InsO) und nach der alle *unentgeltlichen Verfügungen* anfechtbar sind.

Diese in Deutschland durchaus langen anfechtungsbelasteten Zeiträume ändern sich jedoch, wenn Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung übertragen wird. Das liegt u.a. daran, dass Urteile, die vor einem deutschen Gericht erstritten wurden, faktisch in Liechtenstein nicht vollstreckt werden können. Liechtenstein hat lediglich Vereinbarungen zur Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen mit den Ländern Schweiz und Österreich geschlossen. Entschliesst sich der Anfechtende, in Liechtenstein zu klagen, ist Art. 75 Abs. 1 bis 3 der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) zu beachten. Dieser sieht zwar vor, dass sich die Anfechtung grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Übertragenden richtet, jedoch muss die Anfechtung gleichzeitig auch nach liechtensteinischem Recht zulässig sein, wobei nach Art. 75 Abs. 3 RSO die für den Anfechtungsgegner mildere Bestimmung anzuwenden ist. Wie im Folgenden ausgeführt wird, bedeutet dies in internationalen Konfliktfällen regelmässig eine Begrenzung auf das liechtensteinische Anfechtungsrecht.

Anfechtbarkeit von unentgeltlichen Rechtshandlungen: Vergleich Deutschland – Liechtenstein



Das liechtensteinische Recht unterscheidet, ähnlich wie das deutsche Recht, zwischen verschiedenen Anfechtungstatbeständen:

- Schenkungsanfechtung (Art. 65 RSO)
- Überschuldungsanfechtung (Art. 66 RSO)
- Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung (Art. 67 RSO)
- Verlust von Vermögensrechten durch Unterlassung (Art. 68 RSO)

Anders als im deutschen Recht, wonach die unentgeltliche Zuwendung angefochten werden kann, wenn sie noch nicht länger als 4 Jahre vor der gerichtlichen Geltendmachung erfolgte, ist die Anfechtung nach liechtensteinischem Recht nur möglich, wenn die unentgeltliche Vermögensübertragung nicht länger als 1 Jahr vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung vorgenommen wurde (Art. 65 Abs. 1 lit. a RSO), was eine deutliche Reduzierung des Zeitraums für potentiell anfechtbare Rechtshandlungen darstellt. Ist die Rechtshandlung – was selten geschieht – innerhalb eines

Jahres vor Bewilligung der Zwangsvollstreckung erfolgt, hat der Gläubiger maximal 5 Jahre Zeit (ab dem Zeitpunkt der anfechtbaren Rechtshandlung), um die Anfechtung (gerichtlich) geltend zu machen. Danach ist eine Anfechtungsklage verjährt (Art. 74 Abs. 1 RSO).

Neben diesen umfassenden gesetzlichen Aspekten zum Vermögensschutz besteht ein weiteres faktisches Hindernis darin, dass regelmässig keine Kenntnis über die Existenz der liechtensteinischen Stiftung bzw. deren Vermögensausstattung und Begünstigungsregelungen vorliegt. Ein direkter Informationsanspruch des Gläubigers gegenüber der Stiftung besteht nicht. Zwar kann der Gläubiger unter Umständen die Informationsrechte der Begünstigten pfänden, jedoch kann dies durch entsprechende Stiftungsgestaltung, bspw. durch Einrichtung eines Protectors, ausgeschlossen werden.

Die Stiftung nach liechtensteinischem Recht stellt damit einen durchaus interessanten Baustein im Rahmen der Asset Protection dar.

www.kaiser-ritter-partner.com ●

www.bblaw.com ●